



A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

13. August 2013

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Unterletten, 3. Ergänzung**

Der Überbauungsplan Unterletten wurde am 29. August 2002 genehmigt. Aufgrund der Ausbauvorhaben (Ergänzung mit Hochregallager) [REDACTED], welche sich im westlichen Bereich befindet, wurde der Überbauungsplan am 12. Juli 2005 und am 13. November 2007 geändert. Auf der östlichen Seite, direkt angrenzend an [REDACTED], beabsichtigt [REDACTED] eine neue Dosenproduktion zu erstellen. [REDACTED], ein direkter Zulieferer [REDACTED], plant ein Produktionswerk inkl. Lagerflächen. Im Hinblick auf einen haushälterischen Umgang mit dem Boden hat die Gemeinde Widnau im Rahmen von Vorgesprächen verlangt, dass die Hochregalfläche nicht in einer separaten Baute, sondern direkt auf der Produktionsfläche zu erstellen ist. Vorliegender Überbauungsplan wurde deshalb mit einem 111 x 70 m grossen Baubereich für Beuten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 30 m ergänzt.

Die Änderungen des Überbauungsplans Unterletten wurden vom Gemeinderat am 28. Mai 2013 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 4. Juni bis 3. Juli 2013 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Bemerkungen aus der Vorprüfung vom 1. Mai 2013 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Aus der Genehmigungsprüfung ergibt sich folgende Erwägung:

Ergänzend zur Vorprüfung wurde das Thema Naturgefahren im Planungsbericht abgehandelt. Gemäss diesen Ausführungen liegen die Öffnungen der neu geplanten Baute (Baubereich E) über dem Schutzniveau eines 300-jährlichen Hochwassers. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die westlichen Bereiche des Überbauungsplans nach wie vor in einer Hochwassergefährdung befinden.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

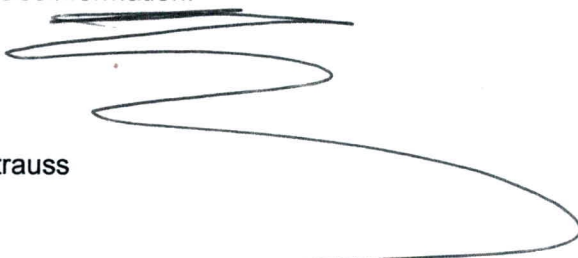
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.—.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst